

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**III ZR 239/68**URTEIL****Verkündet am**

29. September 1969
Schorn,
Justizangestellter
**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

In dem Rechtsstreit

der Firma M [REDACTED] O i l AG in Deutschland, H [REDACTED],
St [REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Vorstands-
mitglieder J. Byron E [REDACTED], Dr. Fritz Lony und Peter
Sa [REDACTED], ebenda,

Beklagte, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma N [REDACTED] O e l - Gesell-
schaft m b H, H [REDACTED], A [REDACTED] W [REDACTED], gesetzlich ver-
treten durch ihre Geschäftsführer Joseph Ba [REDACTED], ebenda
und John Howard v [REDACTED] K [REDACTED], R [REDACTED] Bank/USA,

Klägerin, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juli 1969
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm
sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla
und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revisionen beider Parteien gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts in Hamburg vom 2. Februar 1968
werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden
gegenseitig aufgehoben.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt die Förderung und den Verkauf
von Erdöl und Erdgas. Mit Vertrag vom 15. Mai 1934 - Ver-
trag I - erwarb sie, damals noch unter der Firma "De-
Va- Öl-Aktiengesellschaft" von der Klägerin-N- - deren
Geschäftsanteile und Kuxe verschiedener Gesellschaften und
Gewerkschaften, und damit deren Erdölgerechtsame und Kon-
zessionen, vornehmlich im ehemaligen Land O-. Als
Gegenleistung hierfür gestand sie der Klägerin (§ 10 Vertrag
I) - außer einer einmaligen Zahlung und der Übernahme einer
Hypothek - eine Beteiligung in Höhe von 20 % der Reinein-
nahmen (§ 10 Abs. 2) zu, wobei unter Reineinnahmen der

Unterschiedsbetrag zwischen sämtlichen Gutschriften und sämtlichen Belastungen verstanden werden sollte (§ 10 Abs. 3 d), die in Verbindung mit dem Vertragsgebiet und den übertragenen Beteiligungen standen (§ 10 Abs. 3 a). § 11 Vertrag I berechnete die Klägerin, jederzeit anstelle der Beteiligung an den Reineinnahmen einen Förderzins von 4 % sämtlicher Erlöse zu wählen; als Erlöse waren die innerhalb des Vertragsgebiets erzielten Roheinnahmen aus dem Verkauf des Öles und des Gases abzüglich etwaiger Verkaufsprovisionen zu verstehen (§ 11 Abs. 3). Die Beteiligung der Klägerin an den Reineinnahmen (§ 10) sollte automatisch durch die Förderzinsberechnung (§ 11) abgelöst werden, wenn die Beklagte innerhalb des Vertragsgebiets dritte Personen an dem geförderten Öl oder Gas beteiligte (§ 12 Abs. 2), wozu sie berechtigt blieb.

Dieser Fall trat wenige Jahre später ein, indem die Beklagte Konsortialvereinbarungen traf. Am 8. Dezember 1937 schlossen die Parteien einen neuen Vertrag (Vertrag II), der in seinem Vorspruch als "Änderung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages vom 15. Mai 1934" bezeichnet wird und nachstehende Bestimmungen enthält:

§ 5

"(1) Im Falle der Erzielung einer Fündigkeit ... steht der N... gemäß § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 des Vertrages vom 15. Mai 1944 ein



Förderzins in Höhe von 4 % des Verkaufserlöses des Öles und Gases zu, das innerhalb dieses Teilgebiets ... gefördert und gewonnen wird.

(2) Unter "gefördertem und gewonnenem Öl" im Sinne dieser Bestimmung wird nur das Öl verstanden, das in dem auf dem Bohrplatz aufgestellten Tank aufgefangen wird, und zwar nach Abzug des infolge Undichtigkeit oder Verdampfung verlorengegangenen Öles sowie derjenigen Mengen, die im Interesse der Aufschließung und Entwicklung des Bergwerkseigentums verwendet werden.

(3) Unter "gefördertem und gewonnenem Gas" im Sinne dieser Bestimmung wird nur die Gasmenge verstanden, die tatsächlich von der Br[]-Gruppe bzw. der Va[]-Gruppe verkauft wird.

(4) Der Förderzins für Öl berechnet sich nach dem Marktpreis des Öles, der für den Förderzins an den O[]schen Staat zugrunde gelegt wird.

(5) Der Förderzins für Gas berechnet sich nach den aus dem Verkauf des Gases tatsächlich in bar erzielten Roheinnahmen, abzüglich etwaiger Verkaufsprovision.

(6) Der Förderzins ist in deutscher Reichswährung monatlich nachträglich an die N[] ... zu zahlen."

§ 10

"Es besteht Einverständnis darüber, daß sämtliche Bestimmungen des Vertrages vom 15. Mai 1934 in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch diese Abänderungsvereinbarung aufgehoben werden."

Das Vertragsgebiet wurde für Erdöl erstmals im Jahre 1951 und für Erdgas im Jahre 1960 fündig. Seitdem bezahlt die Beklagte der Klägerin einen Förderzins von 4 %. Der Berechnung legt die Beklagte nicht die Brutto-Verkaufserlöse, sondern einen um gewisse Unkosten geminderten Betrag zugrunde, indem sie von den tatsächlich erzielten Erlösen bei Erdöl sogenannte "Manipulationskosten" und bei Erdgas einen sogenannten "Fortleitungsaufwand" abzieht. Unter Manipulationskosten verstehen die Parteien den Kostenaufwand, der entsteht, um das aus dem Bohrloch ausgetretene, in Tanks gesammelte Erdöl verkaufsfähig zu machen, d.h. die Kosten der Sammlung im Feld, der Entsalzung, Vorrreinigung und des Transports zu den Kesselwagen an der Bahnstation. Erdgas wird durch Rohrleitungen zu den Abnehmern geleitet; die Kosten hierfür stellen den Fortleitungsaufwand dar.

Die Klägerin erhält von der Beklagten in bestimmten Zeitabschnitten Abrechnungen. Diese enthalten beim Erdöl für jedes Feld eine Zusammenstellung der verladenen Mengen, einen "errechneten Preis", den durch Multiplikation von Menge und Preis errechneten "Wert" der geförderten Menge und, auf diesen bezogen, die 4 % Förderzins. Der "errechnete Preis" wird von der Industrie- und Handelskammer in Ha [REDACTED] als ein Durchschnittspreis ermittelt und stellt, da von ihm

die durchschnittlichen Manipulationskosten abgezogen sind, einen sogenannten "Ab-Bohrloch-Preis" dar. Diesen Preis legt auch der Staat als Förderzinsgläubiger, das Land Niedersachsen, seiner Förderzinsberechnung zugrunde. Die Industrie- und Handelskammer ermittelt den "errechneten Preis" auf folgende Weise: Die Erdölunternehmer melden der Kammer, getrennt nach Gewinnungsfeldern, alle Einzelverkaufserlöse und die Manipulationskosten für jedes einzelne Feld. Die Kammer errechnet dann je Feld den mathematischen Durchschnitt der Erlöse und der Manipulationskosten. Die Differenz (durchschnittliche Erlöse abzüglich durchschnittliche Manipulationskosten je Feld) wird als sogenannter "Industrie- und Handelskammerpreis" veröffentlicht und bildet die Grundlage für die Förderzinsberechnung.

Bei Erdgas berechnet die Beklagte den Förderzins nach den Verkaufserlösen unter Abzug eines bezifferten "Fortleitungsaufwandes".

Die Klägerin ist der Ansicht, bei der Ermittlung des förderzinspflichtigen Erlöses dürften Manipulationskosten (bei Erdöl) und ein Fortleitungsaufwand (bei Erdgas und Erdölgas) nicht abgesetzt werden. Ihr stehe - so hat sie vorgetragen - nach den vertraglichen Bestimmungen ein Anteil am Verkaufserlös, d.h. am Bruttoverkaufserlös ohne jeden Abzug von Unkosten (außer Verkaufsprovisionen) zu. Ein "Marktpreis ab Bohrloch" sei fiktiv und sinnwidrig, weil die Produkte nicht ab Bohrloch im Rohzustand verkauft würden und einen Marktpreis gerade erst infolge der Aufarbeitung erzielten. § 5 Abs. 4 Vertrag II knüpfe aus Gründen der Vereinfachung an die Grundlage des staatlichen Förderzinses an, bedeute aber lediglich, daß der

dem staatlichen Förderzins zugrunde liegende effektive Marktpreis, also ohne Abzug von Manipulationskosten, maßgebend sein solle.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihre Abrechnungen für Förderzinsen seit dem 1. Januar 1960 dahin zu berichtigen, daß der bisher geübte Abzug von Manipulationskosten unterbleibt, und die aus diesen Abrechnungen sich ergebenden Beträge nebst 5 % Zinsen seit Fälligkeit zu zahlen, sowie festzustellen, daß die Beklagte künftige Abrechnungen ohne Abzug von Manipulationskosten vorzunehmen habe.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen; sie hat erwidert: Förderzins sei begrifflich nicht ein Anteil am Verkaufserlös, sondern am Wert der Förderung, die - als Vorgang - mit dem Austritt der Produkte aus dem Bohrloch beendet sei. Maßgebend sei also der Wert der Produkte ab Bohrloch, d.h. der Marktpreis ab Bohrloch. Diese Art der Förderzinsberechnung entspreche der vertraglichen Regelung. Bei Abschluß des Vertrages I seien die Parteien davon ausgegangen, daß Erdöl und Erdgas ab Bohrloch verkauft würden, wie es damals üblich gewesen sei. Das habe in § 10 Abs. 3 c Vertrag I Ausdruck gefunden, der durch den Abschluß des Vertrages II unberührt geblieben sei. Auch § 5 Abs. 1 und 2 Vertrag II stelle ausdrücklich auf das "geförderte und gewonnene Produkt" bzw. auf das "geförderte und gewonnene Öl" ab. Daß die Parteien bei Vertragsschluß an einen Preis ab Bohrloch gedacht hätten, ergebe sich aus der Vorgeschichte des Vertrages I, der in den USA, dem Mutterland der Erdölförderung, entworfen worden sei, wo der Förderzins

grundsätzlich an den Wert des Erdöls ab Bohrloch anknüpfe. Das entspreche im übrigen auch weltweiter Übung. Noch heute werde der Förderzins, soweit er an den Staat oder an private Grundeigentümer zu entrichten sei, überall, auch in Deutschland, nach einem Preis ab Bohrloch berechnet. Das Land Niedersachsen, als Rechtsnachfolger des O[REDACTED]schen Staates, lege den von ihm zu beanspruchenden Förderzins unstreitig einen Marktpreis ab Bohrloch, also nach Abzug der Manipulationskosten, zugrunde. Hieran sei die Klägerin infolge der ausdrücklichen Regelung in § 5 Abs. 4 Vertrag II gebunden. Für Erdgas könne nichts anderes gelten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht - in teilweiser Aufhebung und Änderung des ersten Urteils -

- a) die Beklagte verurteilt, die in der Vergangenheit seit dem 1. Januar 1960 erteilten Abrechnungen über den Förderzins auf Erdgas und Erdölgas dahin zu berichtigen, daß der bisher geübte Abzug von Manipulationskosten in Form eines "Fortleitungsaufwandes" unterbleibt,
- b) festgestellt, daß künftige Abrechnungen für Erdgas und Erdölgas ohne Abzug eines Fortleitungsaufwandes vorzunehmen seien,

die weitergehende Berufung aber zurückgewiesen.

Das Berufungsgericht hat die Sache an das Landgericht zur Entscheidung über den Zahlungsanspruch, soweit er sich

aus der Abrechnung zu a) ergibt, und über die Kosten des Rechtsstreits an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit ihren Revisionen verfolgen beide Parteien ihre früheren Anträge weiter, soweit das Berufungsgericht ihnen nicht entsprochen hat, d.h. die Klägerin wehrt sich gegen den Abzug der Manipulationskosten bei Erdöl, die Beklagte möchte auch den Fortleitungsaufwand bei Erdgas und Erdölgas absetzen dürfen; jede Partei bittet, das Rechtsmittel der anderen zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Soweit das Berufungsgericht die Klägerin für berechtigt gehalten hat, die Berichtigung oder Ergänzung der bereits erteilten Abrechnungen zu fordern, ergeben sich unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Streitfalls rechtliche Bedenken nicht (vgl. BGB RGRK 11. Aufl. zu § 259 Anm. 11 mit Nachweisen); solche werden von der Beklagten nicht mehr geltend gemacht.

2.) Nach der Entscheidung des Berufungsgerichts darf die Beklagte vor der Berechnung des Förderzinses für Erdöl die Manipulationskosten absetzen - hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, die jede Kostenabsetzung für vertragswidrig hält -; dagegen soll die Beklagte bei Erdgas und Erdölgas den Fortleitungsaufwand nicht absetzen

dürfen - dies greift die Revision der Beklagten an, die grundsätzlich alle nach der Förderung zum Bohrloch entstehenden Kosten als absetzungsfähig ansieht.

Das Berufungsurteil geht davon aus, daß der Förderzins im Streitfall Kaufpreischarakter habe, denn die Förderzinsberechtigung der Klägerin beruhe nicht auf einer Gebrauchsüberlassung, sondern auf einem Veräußerungsvertrag.

Das Berufungsgericht hat den Bestimmungen des Vertrages I "mit einer jeden Zweifel ausschließenden Eindeutigkeit" entnommen, daß der Förderzins, falls er nach diesem Vertrag zu zahlen gewesen wäre - sich nach dem tatsächlichen (Verkaufsfälle) oder fiktiven (Selbstbehalt) Rohertrag, d.h. nach dem tatsächlich erzielten Bruttoverkaufserlös (Verkaufsfälle) oder dem Marktpreis ab Bohrloch (Selbstbehalt) berechnen sollte. Diese Regelung sei - so führt das Berufungsurteil weiter aus - durch den Vertrag II zum Teil geändert worden.

a) Für die Förderzinsberechnung für Gas - worunter die Parteien neben dem Erdgas auch das aus dem Erdöl gewonnene Erdölgas verstanden - bringe der Vertrag II nichts Neues. Er knüpfe in § 5 Abs. 1 an den "Verkaufserlös" an und bestimme in § 5 Abs. 5, daß der Förderzins sich nach den "aus dem Verkauf des Gases tatsächlich in bar erzielten Roheinnahmen, abzüglich etwaiger Verkaufsprovisionen" berechne. Eindeutig seien damit die Bruttoverkaufserlöse ohne Abzug irgendwelcher Unkosten (mit Ausnahme etwaiger Verkaufsprovisionen) gemeint. Daß der Vertrag II nur noch an die Verkaufsfälle, nicht - wie § 10 Abs. 3 c Satz 5 und 6 des Vertrages I - auch noch an den Selbstbehalt der Beklagten

für Produktionszwecke anknüpfe, gebe für die Auslegung nichts her, werde auch von den Parteien für die Auslegung nicht als erheblich angesehen. Die Beklagte dürfe daher nach der eindeutigen vertraglichen Regelung von den Verkaufserlösen für Gas, d.h. von den tatsächlich erzielten Roheinnahmen, außer etwaigen Verkaufsprovisionen, keinerlei Unkosten abziehen, insbesondere weder Manipulationskosten noch den Fortleitungsaufwand.

b) Die Förderzinsberechnung für Öl aber sei im Vertrag II erkennbar geändert worden. Das sei schon äußerlich deutlich; während der Vertrag I "Öl und Gas" jeweils gleichartig behandelt habe, gebe der Vertrag II in § 5 Absätzen 4 und 5 für Öl und Gas jeweils eine spezielle unterschiedliche Regelung. Die Gründe hierfür - außer dem auch von den Parteien eingeräumten Streben nach Vereinfachung - ließen sich im einzelnen nicht mehr feststellen, zweifelsfrei sei jedoch, daß die frühere Regelung geändert worden sei.

Sicher liege - darüber seien die Parteien einig - der Gedanke der Vereinfachung zugrunde, indem an die Stelle einer Einzelberechnung nach sämtlichen Verkaufsfällen die Berechnung nach einem durchschnittlichen "Marktpreis" gesetzt worden sei. Eine weitere Vereinfachung habe es bedeutet, daß der Vertrag II an die Stelle der möglichen verschiedenen Marktpreise - bei Verkäufen ab Vertragsgebiet oder ab Bohrplatz (Selbstbehalt) - den Marktpreis setzte, den der staatliche Förderzinsberechtigte seiner Berechnung zugrunde legt. Das könne nur bedeuten, daß der Förderzins für die Klägerin von der gleichen Bezugsgröße berechnet werden solle, nach der der Staat den ihm zustehenden Förderzins berechne. Dabei liege der Schwerpunkt der vertraglichen Regelung in der Gleichbehandlung der Klägerin als privater

Förderzinsberechtigter mit dem staatlichen Förderzinsgläubiger und nicht etwa auf dem Wortbegriff "Marktpreis". Die Vereinfachung durch die gewollte und erklärte Anknüpfung an die staatliche Förderzinsberechnung stehe im Vordergrund der Neuregelung; der Gesichtspunkt, daß der Staat bei der Ermittlung des "Marktpreises" kaum Zugeständnisse machen werde, die seine Einnahmen schmälerten, möge mitgesprochen haben.

c) Der Marktpreis, den der Staat zugrunde lege, werde von der Industrie- und Handelskammer in Ha[REDACTED] ermittelt, und zwar als Differenz zwischen den durchschnittlich je Feld erzielten Verkaufserlösen und den durchschnittlich je Feld aufgewendeten Manipulationskosten, die jeweils von den Unternehmungen gemeldet würden. Der so ermittelte Betrag werde als sogenannter "Industrie- und Handelskammer-Freis" veröffentlicht und bilde unstreitig die Grundlage für die staatliche Förderzinsberechnung.

Diese Art der Berechnung weiche allerdings von der im Vertrag I vorgesehenen ab, mache aber gerade deutlich, daß die Parteien die Regelung des alten Vertrages durch den Vertrag II abgeändert hätten. Diese Änderung müsse die Klägerin um so mehr gegen sich gelten lassen, als sie sich in ihrem Schreiben vom 16. August 1963 selbst auf die Änderung der Berechnungsweise berufen, den Unterschied in der Berechnung für Gas einerseits und Öl andererseits hervorgehoben und betont habe, daß für Öl - aber nicht für Gas - die dem Staat gegenüber vorgenommene Abrechnungsart auch im Verhältnis der Parteien maßgeblich sei.

Die Klägerin werde durch den Abzug der Manipulationskosten nur geringfügig betroffen. Aus den von der Beklagten angegebenen Zahlen, denen die Klägerin nicht widersprochen habe, ergebe sich, daß die Klägerin nach der neuen Berechnungspraxis statt 4 % einen Förderzins von 3,725 % auf den Bruttoerlös gerechnet (ohne Abzug von Manipulationskosten) erhalte. Die Klägerin müsse sich diesen Abzug gefallen lassen, weil so auch von dem staatlichen Förderzinsgläubiger abgerechnet werde.

3. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht hiernach auf der Auslegung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Die Verträge I und II sind - davon ist das Berufungsgericht zutreffend ausgegangen und das ziehen auch die Parteien nicht in Zweifel - individuelle, atypische Verträge; denn sie wollen ohne Anspruch auf Allgemeinverbindlichkeit gerade das besondere Rechtsverhältnis zwischen den Parteien vertraglich regeln. Die Auslegung derartiger Verträge in dem Sinne einer Feststellung, was die Vertragsteile tatsächlich wollten und erklärten, ist Aufgabe des Tatrichters. Das Revisionsgericht kann auf entsprechende Rügen nur nachprüfen, ob die Auslegung rechtlich angreifbar ist, ob also das Berufungsgericht zu seiner Auslegung unter Verletzung gesetzlicher Auslegungsregeln, der Denkgesetze, von Erfahrungssätzen oder Verfahrensvorschriften gelangt ist (LM zu ZPO § 550 Nr. 5).

Einen solchen beachtlichen Fehler zeigen die Revisionen nicht auf.

II. (Revision der Beklagten)

1. Die Revision der Beklagten ist der Ansicht, das Berufungsurteil beruhe - soweit es die Beklagte beschwere (d.h. den Abzug des Fortleitungsaufwandes bei Gas nicht zulasse) - auf der Verkennung des Begriffs "Förderzins". Das Berufungsgericht, das einen einheitlichen Begriff leugne, habe übersehen, daß schon die Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl 1943 I 17; sogenannte Sylvesterverordnung) diesen Begriff in § 3 Abs. 3 und 4 verwende und offenbar als allgemein bekannt voraussetze; denn sie erläutere ihn nicht.

Dabei übersieht die Revision, daß das Berufungsgericht seine historische Betrachtung über das Üblichwerden des Begriffs "Förderzins" auf die Zeit bis zum Abschluß des Vertrages I im Jahre 1934 beschränkt. Das ergibt sich deutlich aus dem Satz des Berufungsurteils, im Bereich der Erdölförderung sei die Bezeichnung Förderzins "zunächst" nicht üblich gewesen, sowie daraus, daß das Berufungsurteil in diesem Zusammenhang noch das Erdölgesetz vom 12. Mai 1934 (GS S. 257) und die Erdölverordnung vom 13. Dezember 1934 (GS S. 463) anführt, spätere Gesetze oder Verordnungen aber nicht mehr. Diese Betrachtung war sachgemäß, denn es kam dem Berufungsgericht darauf an, ob die Vertragsteile bei ihren Vereinbarungen einen bestimmten, festliegenden - und zwar hinsichtlich des Berechnungsmodus - Begriff Förderzins vorfanden, den sie ohne weiteres übernehmen konnten. Dem Berufungsgericht

war bekannt, daß 1934 und 1937 schon ein Begriff "Förderzins" verwendet wurde; das ergibt sich zweifelsfrei aus der Bemerkung, es handele sich um einen "der Parteiautonomie entstammenden Begriff" sowie aus dem Hinweis auf das "Buch vom Erdöl" (herausgegeben von der BP Benzin- und Petroleum-Aktiengesellschaft, Hamburg, 2. Aufl. 1963; vgl. dort S. 428, 432) und den Kommentar zum Allgemeinen Berggesetz von Ebel-Weller, (2. Aufl. 1963; dort S. 466, 467), wo dieser Begriff behandelt wird. Andererseits konnte das Berufungsgericht daran zweifeln, daß der Begriff damals schon hinsichtlich der Berechnung einen festen Inhalt gehabt habe; denn das "Buch vom Erdöl" (a.a.O. S. 432) sagt, der jeweilige Förderzins sei sehr verschieden, und erörtert in diesem Zusammenhang die Entrichtung in Form einer jährlichen Pacht, einer Abgabe in Natur, einer Zahlung je geförderter Tonne oder einer Kombination, und Ebel-Weller (a.a.O. S. 467) sprechen in den Erläuterungen zur Erdölverordnung vom 13. Dezember 1934 von dem - für die Konzession an das Land zu zahlenden - Förderzins von 5 % aus der gesamten verwertbaren Förderung des Vertragsgebiets, der nach dem tatsächlichen Bruttoerlös der gereinigten Öl- oder Gasmenge ab Bohrlochkopf berechnet werde.

Der Hinweis der Revision auf die sogenannte Sylvesterverordnung ist in diesem Zusammenhang ohne Wert. Die Verordnung beweist zwar, daß ein Begriff "Förderzins" damals bereits verwendet wurde, was im übrigen von niemandem bezweifelt wird, läßt aber die Grundlage seiner Bewertung offen. Die Bestimmung in § 3 Abs. 3 und 4 der Verordnung - im Falle der Zusammenlegung von Feldern habe der Unternehmer den weichenden Gewinnungsberechtigten

durch einen "angemessenen, vierteljährlich nachträglich zahlbaren Förderzins" oder eine einmalige Entschädigung zu entschädigen, die im Streitfall von der unteren Bergbehörde festgesetzt würden - besagt nichts über die Art der Berechnung, sondern stellt den Förderzins der einmaligen Entschädigung gegenüber und bringt damit zum Ausdruck, daß der Förderzins eine wiederkehrende Leistung ist, ebenso wie bei längeren Mietverhältnissen der Mietzins (§ 551 BGB) oder wie der Erbbauzins (§ 9 ErbbauRVO); auch die Bestimmung, der Förderzins solle angemessen sein, gibt keinen Anhalt für die Art seiner Berechnung.

Schon diese Erwägungen lassen an der Darstellung der Beklagten zweifeln, die Parteien hätten bei ihren Vereinbarungen einen festliegenden, und zwar hinsichtlich der Art der Berechnung festliegenden Begriff "Förderzins" vorgefunden und verwendet. Erfolglos bleibt auch der weitere Vortrag der Revision der Beklagten, der dahin geht:

Die besonders fachkundigen Parteien hätten den "völlig eindeutigen" Begriff Förderzins in beiden Verträgen in dem gleichen Sinne, und zwar in dem Sinne verwendet, in dem die gesamte Fachwelt und Fachtradition ihn gebrauchte, nämlich als Abgabe vom "Ab-Bohrloch-Preis", der sich aus dem örtlichen Verkaufspreis abzüglich der Manipulationskosten ergebe. In diesem Zusammenhang rügt die Revision, das Berufungsgericht habe die erstinstanzlichen Beweisangebote der Beklagten dafür, daß der Begriff "Förderzins" ein Fachbegriff sei, der auf eine Abgabe von dem geförderten d.h. an die Erdoberfläche gebrachten Produkt abstelle, nicht beachtet (§ 286 ZPO), und legt hierzu ein im Auftrage der Beklagten erstattetes Rechtsgutachten

der Professoren Dr. Wi[REDACTED] und Dr. T[REDACTED] von der Technischen Universität Cl[REDACTED] vor.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe das erstinstanzliche Beweisangebot der Beklagten, Verkäufe ab Bohrloch seien in den 30-iger Jahren tatsächlich vorgekommen, vernachlässigt und trägt hierzu vor: Das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, daß der Vertrag II den Vertrag I sachlich geändert habe; in Wirklichkeit habe der Vertrag II lediglich eine Klarstellung gebracht, die zur Anpassung zweckmäßig erschienen sei, nachdem infolge der Konsortialvereinbarung ein Wahlrecht der Klägerin entfallen sei und ihr Recht sich auf den Förderzins beschränkt habe. In diesem Zusammenhang rügt die Revision, das Berufungsgericht habe nicht entscheiden dürfen, ohne die von der Beklagten dafür angebotenen Beweise zu erheben, daß der Vertrag II nicht eine Änderung, sondern nur eine Klarstellung der früheren Regelung bezweckt habe, insbesondere die Klägerin hinsichtlich der Berechnung des Förderzinses nicht besser habe stellen sollen als der Vertrag I.

2. Dieser Vortrag der Revision der Beklagten greift nicht durch.

Soweit die Beklagte das Übergehen von Beweisanträgen rügt, bezieht die Revisionsbegründung sich ausschließlich auf Schriftsätze des ersten Rechtszuges. Grundsätzlich ist die Nichtbeachtung von Beweisanträgen des ersten Rechtszuges für den Revisionsrechtszug nur beachtlich, wenn die Partei im Berufungsrechtszug ihren Beweisantrag wiederholt, oder dessen Nichtbeachtung gerügt hat (BGHZ 35, 103). Die Beklagte befindet sich jedoch hier in einer günstigeren Lage insofern,

als sie Berufungsbeklagte war und daher eine Berufung nicht zu begründen hatte, worauf BGHZ 35, 103, 106 entscheidend abstellt; sie konnte sich auf ihren Vortrag erster Instanz und auf die Begründung des landgerichtlichen Urteils beziehen. Wenn hiernach die Rügen auch zugelassen werden, erweisen sie sich doch als unbegründet.

a) Das Berufungsgericht hat den Vortrag der Beklagten, der Begriff "Förderzins" werde in Fachkreisen in einem ganz bestimmten Sinne, und zwar als Abgabe auf den "Ab-Bohrloch-Preis" verstanden, beachtet; es bringt ihn ausdrücklich im Tatbestand des Berufungsurteils. Das Berufungsgericht hat jedoch aufgrund seiner geschichtlichen Prüfung den reinen Wortbegriff "Förderzins" nicht als ergiebig für die Ermittlung des Inhalts der beiden Verträge angesehen und angefügt, die Parteien hätten die Berechnung des der Klägerin zustehenden Förderzinses derart ausführlich und unmißverständlich geregelt, insbesondere hinsichtlich der Bezugsgröße, die den Ausgangspunkt der Frozentberechnung darstelle, daß für eine an Wortbegriffen ausgerichtete Auslegung ohnehin kein Raum sei. Die anschließende eingehende Würdigung der Bestimmungen des Vertrages I schließt das Berufungsurteil mit der Erwägung ab: Angesichts der eindeutigen, auf den konkreten Rohertrag (nur für den Sonderfall "Selbstbehalt" auf den fiktiven Marktpreis ab Bohrloch) abstellenden Regelung des Vertrages I, sei es unerheblich, wie der Förderzins zur Zeit des Vertragsschlusses üblicherweise in den USA oder sogar "weltweit" berechnet wurde, zumal von einer weltweiten Üblichkeit ohnehin nicht die Rede sein könne; ...

die Beklagte behauptete auch die Üblichkeit einer nicht am Bruttoerlös, sondern am Wert der Förderung am Bohrlochkopf ausgerichteten Berechnung nur für Förderzinsen, die an einen privaten Grundeigentümer oder an den Staat (für die Konzession) bezahlt würden, also wenn der Förderzins den Charakter eines Pachtzinses oder einer Konzessionsabgabe habe; hier aber gehe es um das Verhältnis zwischen einem früheren (Klägerin) und dem jetzigen Förderberechtigten (Beklagte).

Danach hat das Berufungsgericht eine Beweiserhebung über den von der Beklagten behaupteten üblichen Sinn des Begriffs als nicht entscheidungserheblich angesehen; das geht aus den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils mit solcher Deutlichkeit hervor, daß es einer ausdrücklichen Behandlung des Beweisantrages nicht bedurfte (BGHZ 3, 162, 175). Sachlich ist die Ansicht des Berufungsgerichts zutreffend. Zwar sind beide Parteien Kaufleute (§ 6 HGB) und unter Kaufleuten ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen (§ 346 HGB), sie gehören zur kaufmännischen Verkehrssitte (BGB RGRK 11. Aufl. zu § 157 Anm. 13), die bei der Auslegung von Verträgen zu berücksichtigen ist (§ 157 BGB). Verkehrssitte und Handelsbrauch aber sind nachgiebig und können durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Widerspricht der Wille der Vertragsschließenden, wie er in einer Vertragserklärung in Erscheinung getreten ist, unzweideutig der Verkehrssitte, so ist nicht diese, sondern der Inhalt der Erklärung maßgebend (LM zu BGB § 157 B Nr. 1 mit Nachweisen). Nichts anderes bedeutet es, wenn die Rechtsprechung für den Ausschluß eines Handelsbrauches zwischen Kaufleuten eine

eine ausdrückliche Erklärung fordert (IM zu BGB § 284 Nr. 1 und zu HGB § 346 B Nr. 4). Will der eine Vertragspartner sich einem Handelsbrauch nicht unterwerfen, so muß er ihn grundsätzlich ausdrücklich ausschließen, weil sonst der Vertragsgegner darauf vertrauen kann. Tut er dies nicht, so gilt die dem Handelsbrauch entsprechende typische Bedeutung der Erklärung, nicht das individuell Gewollte, wenn letzteres nicht aus der Erklärung hervorgeht oder ihrem Empfänger bekannt ist (HGB RGRK 2. Aufl. zu § 346 Einleitung; vgl. IM zu HGB § 346 B Nr. 4). Ergibt daher ein zwischen Kaufleuten geschlossener Vertrag unmißverständlich - wie das Berufungsgericht hier angenommen hat -, daß beide Vertragsparteien den Förderzins in bestimmter Weise berechnet wissen wollen, so kommt es auf eine angebliche Übung, den Förderzins sonst in anderer Weise zu berechnen, nicht an. Hinzu kommt für die vorliegende Sache, daß die Beklagte - wie das Berufungsurteil mit tatbestandsmäßiger Wirkung festhält - die Üblichkeit der von ihr beanspruchten Förderzinsberechnung nur im Verhältnis zum Grundeigentümer oder zum Staat behauptet, wo der Gedanke an ein pachtähnliches Verhältnis naheliegt (vgl. BGH Urteil vom 31. Januar 1969 - V ZR 164/65 - für das Nachschlagewerk bestimmt), während hier der Förderzins die Funktion eines Kaufpreises hat.

Es kam daher auf das Beweisangebot der Beklagten nicht an.

b) Die gleichen Erwägungen ergeben, daß es nicht - wie die Revision rügt - verfahrensfehlerhaft war, wenn das Berufungsgericht die von der Beklagten dafür benannten Zeugen, daß in den 30-iger Jahren Verkäufe ab Bohrloch vorgekommen seien und dann nach einem "Ab-Bohrloch-Preis" d.h.

nach Abzug der Manipulationskosten, abgerechnet worden sei, nicht erhoben hat. Das Berufungsgericht hat diesen Vortrag als richtig unterstellt, indem es davon ausgegangen ist, die Vertragsteile hätten möglicherweise an verschiedene Fallgestaltungen gedacht; es hat ihn aber für unerheblich gehalten, weil eine solche Vorstellung in der bestimmten, klaren Formulierung des Vortrages keinen Niederschlag gefunden habe. Das ist in dem Berufungsurteil aus dem Vortrag selbst eingehend und einleuchtend entwickelt worden.

c) Ebensowenig kann die Revision mit Erfolg rügen, das Berufungsgericht habe nicht entscheiden dürfen, ohne den von der Beklagten benannten Zeugen Dr. Op[REDACTED], der die Verträge entworfen haben soll, vernehmen zu lassen. Dr. Op[REDACTED] sollte nach dem Beweisangebot der Beklagten bekunden, daß der Vertrag II die Klägerin in Bezug auf den Förderzins nicht anders habe stellen sollen, als dies nach dem Vertrag I der Fall war, d.h. der Vertrag II nicht eine grundsätzliche Neuregelung, sondern nur eine anpassende, klarstellende Neuformulierung bedeutete. Das Berufungsgericht hat allerdings aus Gründen, die noch zu erörtern sein werden (III), angenommen, daß der Vertrag II eine sachliche Änderung der Vertragslage hinsichtlich der Förderzinsberechnung gebracht habe. Diese Änderung aber bezieht sich nach dem Ergebnis der Auslegung des Berufungsgerichts lediglich auf den Förderzins für Erdöl und hat das Berufungsgericht insoweit zu einem der Beklagten günstigen Ergebnis geführt. Hinsichtlich des Förderzinses für Erdgas und Erdölgas - nur insoweit wird die Beklagte durch das Berufungsurteil beschwert - hat das Berufungsgericht eine sachliche Änderung des Rechtszustandes durch den Vertrag II verneint und lediglich eine formelle Anpassung angenommen, die auch von den Parteien

für bedeutungslos gehalten wird. Die Beklagte ist nicht beschwert, wenn das Berufungsgericht diese Entscheidung getroffen hat, ohne den zum gleichen Thema benannten Zeugen Dr. Op[REDACTED] zu hören.

Dem Berufungsgericht fällt daher eine Vernachlässigung von Prozeßstoff zum Nachteil der Beklagten nicht zur Last.

3. Die Auslegung, die das Berufungsgericht den eingreifenden vertraglichen Bestimmungen gegeben hat, ist haltbar und läßt einen beachtlichen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten nicht erkennen. Um bei der Auslegung einer Willenserklärung den wirklichen Willen zu erforschen (§ 133 BGB), ist es geboten, den Gesamthalt der Erklärung einschließlich aller Nebenumstände - bei Urkunden auch solcher, die außerhalb der Urkunde liegen - als Ganzes zu würdigen, insbesondere den Zusammenhang aller Teile der Erklärung miteinander zu berücksichtigen (LM zu BGB § 133 B Nr. 1 b). Das gilt in besonderem Maße bei einem umfangreichen Vertragswerk, wie es hier dem Rechtsverhältnis der Parteien zugrunde liegt. Die Erwägungen des Berufungsgerichts werden dieser Forderung gerecht.

Das Berufungsgericht hat sich nicht damit begnügt, die Bestimmung in § 5 Vertrag II, die nunmehr die Vereinbarung über Entstehung und Berechnung des Förderzinses zusammenfaßt, zu prüfen, sondern hat ihren Werdegang aus dem Vertrag I verfolgt mit dem Ergebnis, daß der Förderzins nach den §§ 11, 12 Vertrag I aufgrund des Rohertrages, d.h. bei Verkäufen nach dem Bruttoverkaufserlös, beim Selbstbehalt nach dem Marktpreis ab

Bohrplatz, habe berechnet werden sollen. Dieses Ergebnis hat das Berufungsgericht in den maßgeblichen Vertragsbestimmungen so ausführlich, eindeutig, zweifelsfrei und widerspruchlos niedergelegt gefunden, daß für eine weitere Auslegung des Vertrages I nicht Raum sei.

Die Revision der Beklagten hält allerdings schon diese Auslegung des Vertrages I für fehlerhaft, weil sie dem verwendeten Begriff "Förderzins", der begrifflich schon die Berechnung nach einem um die Manipulationskosten gekürzten Erlös, dem "Ab-Bohrloch-Preis", einschlieÙe, nicht gerecht werde. Schon das Berufungsgericht hat sich mit diesem Vortrag der Beklagten eingehend auseinandergesetzt mit dem Ergebnis, daß die hier ausführlich und unmißverständlich vereinbarte Art der Berechnung eine Auslegung nach dem behaupteten Wortbegriff nicht zulasse. Insoweit kann auf die vorstehenden Ausführungen unter II 2 a verwiesen werden. Das von der Revision nunmehr vorgelegte Rechtsgutachten von Prof. Dr. Wi[REDACTED] sowie Wissenschaftlicher Rat und Professor Dr. T[REDACTED] von der Technischen Universität Cl[REDACTED] kann der Revision nicht zum Erfolg verhelfen. Die Zusammenfassung dieses umfangreichen Gutachtens lautet:

"Nach den angestellten Erörterungen läßt sich von einer allgemeinen Geltung des Begriffs Förderzins sprechen.

Der Grundeigentümer, der einem Bergbauinteressenten eine Abbaubefugnis auf ihm belassene Bodenschätze einräumt, will für den Gegenstand, den er dem anderen überläßt, ein Entgelt haben. Gegenstand

des Vertrages sind die abzubauenen Bodenschätze. Wenn dafür, daß ein anderer die Befugnis erhält, bestimmte Substanzteile des Grund und Bodens zu gewinnen, ein Preis zu bestimmen ist, liegt es nahe, als Berechnungsgrundlage den Wert der Substanz selbst zu wählen. Der Wert der Bodenschätze kann regelmäßig aber nur bestimmt werden, nachdem sie gefördert sind. D.h., daß das zu Tage gebrachte Rohprodukt Berechnungsgrundlage für das zu erreichende Entgelt für die Einräumung der Abbaubefugnis ist. Dies darf als wirtschaftlich vernünftiger Regelfall angesehen werden.

Das gilt auch bei der Einräumung von Konzessionen beim Staatsvorbehalt. Auch dort ist der Wert des geförderten Rohprodukts maßgebend für die Berechnung des Förderzinses. Die Richtigkeit dieser Betrachtungsweise ergibt sich ferner aus folgender Überlegung: Ein Förderzinsverpflichteter ist grundsätzlich nicht gehalten, die gewonnenen Bodenschätze aufzubereiten. Wenn also z.B. ein Verkauf des geförderten Minerals an ein Aufbereitungsunternehmen oder an ein Fortleitungsunternehmen vorgenommen würde, so würde der Förderzins ohne Zweifel von dem so erzielten Verkaufserlös für das Rohprodukt zu berechnen sein. Es kann nicht davon ausgegangen werden, ein Förderzinsberechtigter solle an etwas partizipieren, wofür er keine Gegenleistung erbracht hat. Eine wirtschaftliche Rechtfertigung dafür, daß der Förderzinsgläubiger im Ergebnis einen Zins für die vom Verpflichteten erbrachten Aufwendungen für die Aufbereitung des Produkts erhält, ist nicht ersichtlich.

Wie einleitend betont, erscheint der Begriff auch in Verträgen, in denen der Förderzinsberechtigte weder ein Grundeigentümer noch der Staat ist, sondern jemand, der z.B. seine Abbaubefugnis, die er selbst entweder vom Staat oder einem Grundeigentümer erlangt hat, zur Ausübung auf einen Dritten überträgt. Wenn in entsprechenden Vereinbarungen der Begriff Förderzins gebraucht wird, ist er so zu verstehen, wie sein Inhalt in den Bereichen seiner primären Geltung zu begreifen ist: bei der Berechnung ist vom Wert des geförderterten Rohprodukts auszugehen."

Hiernach behandelt das Gutachten zwar auch den hier zutreffenden Fall, daß der Förderzins nicht an den Grundeigentümer oder als Konzessionsabgabe an den Staat, sondern für die Übertragung der Abbaubefugnis auf einen Dritten geschuldet wird. Aber auch das Gutachten läßt nicht daran zweifeln, daß der Begriff "Förderzins" nicht ein inhaltlich festliegender Rechtsbegriff oder Sprachbegriff ist, sondern die Ausgestaltung der vertraglichen Vereinbarung zugänglich ist. So sagt schon die angeführte Zusammenfassung, es "liege nahe", an den Wert der geförderterten Substanz anzuknüpfen, und bezeichnet dies als "wirtschaftlich vernünftigen Regelfall". Die gleichen Einschränkungen enthalten die vorangehenden Untersuchungen mit dem Gebrauch der Worte "regelmäßig" oder "naheliegend" oder "sachgerecht" (Gutachten S. 12, 19, 35); auch von "seltenen ... Ausnahmen" ist die Rede (Gutachten S. 43); darüber hinaus läßt das Gutachten - wie die Revisionsrüge der Klägerin zutreffend hervorhebt - die Möglichkeit anderer privater Vereinbarung offen. Selbst wenn also die

Parteien in ihren Verträgen den Begriff "Förderzins" verwendeten, war es ihnen unbenommen, die Berechnung dieses Förderzinses nach ihrem Willen und möglicherweise in einer Art zu regeln, die von der gebräuchlichen abweicht. Das Berufungsurteil stellt im Wege der Auslegung fest, daß dies hier im Vertrag I für alle Produkte geschah und im Vertrag II nur für Erdöl, aber nicht für Erdgas und Erdölgas geändert wurde. Diese Auslegung, für die das Berufungsgericht gute Gründe aus dem Wortlaut, Sinn und Zusammenhang des Vertragswerks anführen kann, wird nicht dadurch erschüttert, daß die Revision der Beklagten sie für wirtschaftlich unverständlich hält; sie bindet als tatsächliche Feststellung des von den Parteien Erklärten und Gewollten das Revisionsgericht (§ 551 ZPO). Damit wird die "Vermutung", die die Revision der Beklagten aufgrund des Gutachtens für ihre Auffassung beanspruchen zu können glaubt, jedenfalls widerlegt.

4. Der Senat sieht sich nicht veranlaßt, näher auf die von der Revision der Beklagten gestellte Frage einzugehen, ob und welchen Einfluß es auf die Förderzinspflicht haben könnte, wenn die Beklagte das geförderte Rohöl weiter und intensiver als bisher aufbereiten oder Lieferungen von Öl oder Gas auf weitere Entfernungen mit höheren Kosten vornehmen würde. Die gegenwärtige Aufbereitung des Öls liegt - das hat die Beklagte selbst betont - ebenso wie die Entfernung, über die Lieferungen erfolgen, im Rahmen des Üblichen. Was die Beklagte jetzt verkauft, ist - trotz der Aufbereitung - noch "Öl" und "Gas" im Sinne des Vertrages, nicht ein Produkt höherer Stufe, das über diese Begriffe hinaus gediehen wäre. Deshalb sind hinsichtlich der Förderzinspflicht die getroffenen Vereinbarungen maßgebend und

die gegenwärtige Entscheidung kann nur von einer vertragsgemäßen Handhabung im Rahmen der Verkehrssitte (§ 242 BGB) ausgehen. Die von der Revision weiter allgemein aufgeworfene Frage, ob die Beklagte das geförderte Rohöl weniger intensiv aufbereiten dürfte, als dies bisher geschieht, kann sich hier nach der Sach- und Rechtslage nicht stellen.

III. (Revision der Klägerin)

1. Die Revision der Klägerin richtet sich dagegen, daß das Berufungsgericht die Berechnung des Förderzinses für Erdöl nach der gleichen Bezugsgröße gebilligt hat, nach der der Förderzins des staatlichen Berechtigten berechnet wird, d.h. nach einem durchschnittlichen Verkaufspreis abzüglich durchschnittlicher Manipulationskosten. Sie ist der Meinung, das Berufungsgericht habe seinen zutreffend aus dem Vortrag I entwickelten Ausgangspunkt, der vertragliche Förderzins sei von dem Verkaufserlös ohne Abzug zu entrichten, ohne Grund und in Widerspruch zu der Regelung im Vortrag II verlassen; die Auslegung des Vertrages II durch das Berufungsgericht sei in sich widersprüchlich, lasse den Sprachgebrauch außer acht, setze sich über Wortlaut und Sinngehalt der Vereinbarung hinweg und führe zu einem unmöglichen Ergebnis. Die Revision führt im einzelnen aus:

"Marktpreis" im Sinne von § 5 Abs. 4 Vertrag II könne nur ein Durchschnittspreis sein, der sich aus den einzelnen Verkaufserlösen ergebe und einen Abzug von Unkosten nicht zulasse. Das folge aus dem Zusammenhang der Bestimmungen in § 5 Abs. 1, wonach der Förderzins 4 % des "Verkaufserlöses"

betrage, mit Absatz 4 sowie aus dem üblichen Sprachgebrauch; denn ein Marktpreis, von dem Unkosten abgesetzt würden, sei schon nach allgemeinem Wortgebrauch kein Marktpreis mehr und könne als Bezugsgröße nach § 5 Abs. 1 nicht verwendet werden. In diesem Zusammenhang rügt die Revision (§ 286 ZPO), das Berufungsgericht habe den von der Klägerin angebotenen Sachverständigenbeweis nicht erhoben.

Wenn - so führt die Revision weiter aus - § 5 Abs. 1 Vertrag II eine Rahmenregelung sei, was sie entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts eindeutig nicht sei, müßte die ausführende Regelung des Abs. 4 sich in diesem Rahmen halten, wie dies für die Gesetzgebung nach Art. 75 GG selbstverständlich gelte; also könne nicht davon abgewichen werden, daß der Förderzins mit 4 % vom Verkaufserlös für Öl und Gas zu zahlen sei. Nur um die Ermittlung des Verkaufserlöses zu erleichtern, lehne Abs. 4 an den Marktpreis an, nach dem der staatliche Förderzins berechnet werde; das betreffe aber lediglich die Feststellung der tatsächlichen Durchschnittserlöse und besage nichts über die Berechnung des Förderzinses, für die § 5 Abs. 1 maßgebend bleibe, der einen Abzug vom "Verkaufserlös" nicht zulasse. Der privatrechtliche Förderzins der Klägerin könne nicht davon abhängen, wie weit es der Beklagten gelinge, ein Entgegenkommen des Oberbergamts zu erreichen. Wenn der Staat sich mit einer geringeren Bezugsgröße zufriedengebe, dürfe man ein gleiches von der Beklagten nicht erwarten, denn mit einem "Marktpreis" habe das nichts mehr zu tun.

Eine Vereinfachung der Berechnung, worauf das Berufungsgericht entscheidend abgestellt habe, werde auch erreicht, wenn der von der Industrie- und Handelskammer festgestellte Durchschnitts-Vorkaufspreis ohne Abzug zugrunde gelegt werde. Das sei der Zweck und darin erschöpfe sich die Tragweite von § 5 Abs. 4 Vertrag II.

2. Die Revision der Klägerin vermag nicht mehr darzutun, als daß die Verträge mehrdeutig, mißverständlich formuliert sind und der Auslegung bedürfen; einen beachtlichen Fehler in der Auslegung des Berufungsgerichts zeigt sie nicht auf.

Es kann nicht die Rede davon sein, daß das Berufungsgericht Eindeutiges verkannt oder den üblichen Sprachgebrauch mißachtet hätte. Vielmehr hat das Berufungsgericht sich bemüht, durch eine abwägende, den Gesamtzusammenhang berücksichtigende Erklärung zu einem vernünftigen Ergebnis zu gelangen und Widersprüche, die in den Vertragstexten liegen, auszugleichen. Sein Ergebnis ist eingehend begründet und haltbar. Ob die streitigen Bestimmungen einer Auslegung auch im Sinne der Revision der Klägerin fähig wären, ist belanglos; sie können jedenfalls so ausgelegt werden, wie das Berufungsurteil sie verstanden hat, und das ist im Streitfall entscheidend.

a) Die Regelung in § 5 Vertrag II sollte - so haben die Parteien übereinstimmend vorgetragen - der Tatsache Rechnung tragen, daß der Anspruch der Klägerin sich auf den Förderzins beschränkt hatte, und zugleich dessen Berechnung vereinfachen. Dies geschah im Wege einer Neuformulierung und Zusammenfassung der Regelung des Förderzinses, die bisher in den §§ 10, 11, 12 Vertrag I gegeben

war, in einem Paragraphen. § 5 Abs. 1 Vertrag II faßt die Berechtigung der Klägerin - unter Hinweis auf die §§ 12 Abs. 2, 10 Vertrag I - dahin zusammen, daß ihr ein Förderzins in Höhe von 4 % des "Verkaufserlöses des Öles und Gases" zustuche, das im Vertragsgebiet gefördert und gewonnen werde. § 5 Abs. 2 und 3 bringen dann in Anlehnung an § 10 Abs. 3 c Vertrag I und unter Anpassung an die neue Lage (Dr. -Gruppe/Va. -Gruppe) die Begriffsbestimmung für "gewonnenes und gefördertes" Öl bzw. Gas und schließlich geben die Absätze 4 und 5 die Berechnungsgrundlage für Öl und Gas - getrennt und verschieden formuliert -, wobei für Öl der "Marktpreis" maßgebend sein soll, der für den Förderzins an den O. -hen Staat zugrunde gelegt wird.

Bei dieser Fassung liegt die Folgerung des Berufungsgerichts, § 5 Abs. 1 Vertrag II enthalte die "Rahmenregelung" - zu verstehen als die Wiederholung oder Zusammenfassung des Grundsatzes -, die dann in den folgenden Absätzen ihre spezifische Regelung jeweils für Öl und für Gas gefunden habe, und zwar in verschiedener Ausgestaltung, nahe. Der Einwand der Revision, wenn Abs. 1 den Rahmen festlege, müsse sich die weitere ausführende Regelung, also auch Abs. 4, in diesem Rahmen halten - wie dies für Rahmenvorschriften des Bundes nach Art. 75 GG anerkannt sei - ist abwegig. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gestattete es den Vertragsteilen zunächst, einen Grundsatz aufzustellen oder das Wesentliche aus der bisherigen Regelung zusammenzufassen, ihn dann aber zu modifizieren oder ihm das entscheidende spezielle Gepräge zu geben. Daß hierbei die Berechnungsgrundlage bei Öl (früher die aus dem Verkauf erzielten Roheinnahmen abzüglich

etwaiger Verkaufsprovisionen nach § 11 Abs. 3 Vertrag I) geändert wurde, ist allerdings - wie das Berufungsurteil sagt - erkennbar und zweifelsfrei.

b) Die Revision der Klägerin will auch eine Änderung durch den Vertrag II nicht rundweg in Abrede stellen; sie meint aber, die Änderung habe sich zur Vereinfachung, um jeweils umständliche Berechnungen der tatsächlichen Verkaufserlöse zu ersparen, und zur Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten darauf beschränkt, den durchschnittlichen Marktpreis, der der Berechnung des staatlichen Förderzinsens zugrunde gelegt werde, zu übernehmen. Die weitergehende Ansicht des Berufungsgerichts aber, daß damit eine manipulierte, auf den "Ab-Bohrloch-Preis" gerechnete Handelskammer-Notierung gemeint sein könne, hält die Revision gerade wegen der Verwendung des Begriffes "Marktpreis" für unmöglich.

Das Berufungsgericht war nicht veranlaßt, einen Sachverständigen darüber zu hören, wie der "übliche Sprachgebrauch" den Begriff Marktpreis versteht. Die Klägerin hatte in der Berufungsbegründung (dort Bl. 7) um ein Sachverständigengutachten darüber gebeten, daß "Verkaufserlös im üblichen Sprachgebrauch" und "Marktpreis im Sinne der Volkswirtschaftslehre" einen Abzug von Manipulationskosten ausschließe. Das Berufungsgericht konnte sich ohne Ermessensfehler für hinreichend sachkundig halten, diese Frage selbst zu beurteilen (LM zu ZPO § 286 E Nr. 1). Es hat sie auch erwogen, ist jedoch zu dem Ergebnis gelangt, daß es hier nicht darauf ankomme, ob der Industrie- und Handelskammer-Preis der der Berechnung der staatlichen Förderzinsens zugrunde

gelegt werde, dem äußerst vielschichtigen Marktpreisbegriff - hierzu bezieht das Berufungsurteil sich auf Würdinger in HGB RGRK 2. Aufl. Vorbemerkung 28 - 31 vor § 373 - entspreche; denn die vertragliche Vereinbarung der Parteien weise in eine andere Richtung, dahin nämlich, daß die Berechnung des Förderzinses der Klägerin an die für den staatlichen Förderzins habe gekoppelt werden sollen.

Die Argumentation der Revision der Klägerin widerspricht sich selbst. Der Begriff "Marktpreis" erscheint schon in § 10 Abs. 3 c Vertrag I, und zwar als "Marktpreis ab Bohrplatz" für den Selbstbehalt. Kommen aber - wie die Klägerin stets behauptet hat und auch die Revision vorträgt - Verkäufe ab Bohrloch nicht vor und gibt es daher einen solchen Marktpreis nicht, so kann damit nur eine rechnerische Größe gemeint sein, eben der Betrag, der sich aus den Verkaufserlösen abzüglich der Manipulationskosten (vom Bohrloch bis zum Verkauf) ergibt. Damit erweisen sich die Ausführungen der Revision zum Begriff "Marktpreis" als unbrauchbar. Das Berufungsurteil führt zutreffend aus, daß - wenn die Einführung des "Marktpreises" für Öl in § 5 Abs. 4 Vertrag II nur die Berechnung der förderzinspflichtigen Erlöse hätte vereinfachen sollen, wie die Klägerin meint - immer noch zwei verschiedene "Marktpreise" hätten ermittelt werden müssen, nämlich der Marktpreis für die tatsächlichen Verkäufe ab Vertragsgebiet und der fiktive Marktpreis für Verkäufe ab Bohrplatz, den es - nach Darstellung der Klägerin - nicht gab und der daher nur abzüglich der Manipulationskosten errechnet werden konnte. Nachdem die Klägerin ihren ursprünglichen Vortrag, sie habe durch den Vertrag II bessergestellt werden

sollen, aufgegeben hat, konnte das Berufungsgericht in dem Vortrag beider Parteien, die Neufassung habe der Vereinfachung der Berechnung dienen sollen, eine hinreichende Grundlage für seine Annahme finden, ein einheitlicher Marktpreis, und zwar der Marktpreis, der für den Förderzins an den Staat zugrunde gelegt werde, solle die Grundlage für die Berechnung des Förderzinses für Öl in allen förderzinspflichtigen Erlösfällen bilden. Diese Auslegung wird dem Wortlaut sowie dem erkennbaren Sinn der Vereinbarung gerecht und findet - wie das Berufungsurteil zutreffend hervorhebt - eine Bestätigung in dem Schreiben der Klägerin vom 16. August 1963, wo es heißt, die gegenüber dem Staat vorgenommene Abrechnungsart für Öl sei auch für die Klägerin maßgebend.

IV.

Damit erweisen beide Revisionen sich als ungegründet und sind zurückzuweisen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden gemäß den §§ 92, 97 ZPO gegeneinander aufgehoben.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Gähtgens